

## **I. ALLGEMEINE Vorschriften**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die hier niedergeschriebene Organisation führt den Namen „Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Rheinland-Pfalz“ mit der Kurzbezeichnung „LHG RLP“.
- (2) Die Organisation (im folgenden Landesverband) hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zielsetzung**

- (1) Im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Rheinland-Pfalz (LHG RLP) arbeiten liberale und unabhängige in Rheinland-Pfalz ansässige und agierende Hochschulgruppen, die sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus an Hochschulen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einsetzen.
- (2) Der Landesverband vertritt und koordiniert die Interessen der liberalen rheinland-pfälzischen Studierenden und engagiert sich dabei insbesondere für deren politische, soziale und wirtschaftliche Belange.

### **§ 3 Zweck des Landesverbandes**

- (1) Zweck des Landesverbandes LHG RLP ist die Förderung liberaler Ideen in der Studierendenvertretung.
- (2) Die Ziele des Landesverbandes werden verfolgt durch:
  1. Förderung und Unterstützung der dem Landesverband angehörigen Hochschulgruppen,
  2. Förderung der Gründung von Hochschulgruppen an rheinland-pfälzischen Hochschulen, an denen der Landesverband noch nicht durch ein Mitglied des Landesverbandes vertreten ist,
  3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden Liberaler Hochschulgruppen, die vom Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen als rechtmäßig anerkannt worden sind,
  4. Förderung der Zusammenarbeit mit einzelnen Personen, Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
  5. sachliche Informationsveranstaltungen,
  6. Förderung der staatsbürgerlichen Bildung durch: Seminare, Vorträge, Tagungen und sonstige Veranstaltungen und literarische Veröffentlichungen
  7. Förderung der aktiven Beteiligung der Studierenden an der Hochschulpolitik.
- (3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzen**

Der Landesverband hat keine eigene Kasse und verwaltet somit keine finanziellen Mittel.

#### **§ 5 Verhältnis zum Bundesverband**

- (1) Der Landesverband erkennt die Ziele des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen an.
- (2) Es gilt die Satzung des Landesverbandes. Tritt ein Fall ein, der nicht durch die Landessatzung geregelt ist, so gilt in diesem Fall die Satzung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Aufnahme einer Hochschulgruppe in den Landesverband**

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede Hochschulgruppe werden, die
  - a. an einer Hochschule im Bundesland Rheinland-Pfalz organisiert ist,
  - b. und die sich nach §§ 2 und 3 ausrichtet.
- (2) Mitgliedsgruppen der LHG RLP werden dazu angehalten, Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen zu werden und sich an der inhaltlichen Arbeit des Bundesverbandes aktiv zu beteiligen.
- (3) Die Aufnahme einer Hochschulgruppe erfolgt durch ihren Antrag beim Landesverband. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen**

- (1) Jede Mitgliedsgruppe des Landesverbandes entsendet Delegierte zur Wahl des Landesvorstandes und seiner Vertreter.
- (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen regeln die Aufnahmebedingungen für ihre Mitglieder selbst.
- (3) Jede Mitgliedsgruppe hat die Arbeit des Landesverbandes nach besten Gewissen und Kräften zu unterstützen und sich jeder Handlung zu enthalten, die dem Landesverband schadet. Besonders bei Äußerungen in Medien und Öffentlichkeit ist auf das Gesamtinteresse des Landesverbandes Rücksicht zu nehmen.
- (4) Verhaltensweisen von Personen, die in den Mitgliedsgruppen organisiert sind, sind durch diese Gruppe zu rügen und nach Möglichkeit zu unterbinden, wenn sie darauf gerichtet sind, dem Landesverband Schaden zuzufügen oder die Erreichung seiner Ziele oder die Umsetzung seiner Beschlüsse zu vereiteln.
- (5) Gemaßregelt und ausgeschlossen werden können Mitglieder, die sich abseits bundesdeutscher Gesetzmäßigkeit bewegen und Mitglieder in extremistischen oder vom Verfassungsschutz beobachteten Vereinigungen sind.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gruppe.
- (2) Der Austritt einer Gruppe kann nur in schriftlicher Form erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss einer Gruppe aus dem Landesverband kann erfolgen, wenn sie grob gegen diese Satzung verstoßen und auf Antrag des Landesvorstandes oder von zwei Vollmitgliedsgruppen durch die Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Bundesschiedsgericht mit aufschiebender Wirkung möglich.
- (4) Die Auflösung einer Gruppe wird durch den Landesvorstand festgestellt. Die Auflösung ist verbandsöffentlich zu machen.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

### **III. Organe und Aufgaben**

#### **§ 9 Organe**

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind
1. Landesmitgliederversammlung
  2. Landesvorstand
- (2) Die Organe geben sich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung ihre Geschäftsordnung selbst.
- (3) Ein Landesschiedsgericht existiert nicht. An dieser Stelle wird an das Bundesschiedsgericht des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen verwiesen.

#### **1. Landesmitgliederversammlung (LMV)**

#### **§ 10 Zuständigkeit und Zusammensetzung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Sie legt die Richtlinien des Landesverbandes fest. Ferner hat die LMV folgende Zuständigkeiten:
- a. Wahl und Abberufung des Landesvorstandes;
  - b. Entlastung des Landesvorstandes;
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen;
  - e. Auflösung des Landesverbandes.
- (2) Jede Vollmitgliedsgruppe des Landesverbandes kann eine Gruppe von maximal 10 Delegierten entsenden. Die Delegierten sind alle wahlberechtigt und wählen den Landesvorstand.
- (3) Alle Mitglieder, die Delegierten der Mitgliedsgruppen, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Kassenprüfer haben auf der LMV Rede- und Antragsrecht. Gästen kann man auf Wunsch des Landesvorstandes oder mit einer einfachen Mehrheit des LMV Rederecht einräumen.
- (4) Die LMV wird vom Landesvorstand geleitet. Er kann die Leitung zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten auf einzelne Personen übertragen.

#### **§ 11 Einberufung**

- (1) Der Landesvorstand beruft mindestens einmal im Jahr in regelmäßigen Abständen eine Landesmitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt auf dem schriftlichen Weg bzw. mittels Elektronischer Post mit einer Frist von einer Woche.

- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsgruppen muss der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einladung muss folgende Angaben beinhalten:
  1. den genauen Tagungsort;
  2. den genauen Zeitpunkt des Beginns und das voraussichtliche Ende der Tagung;
  3. den Grund der Tagung.

## **§ 12 Willensbildung**

- (1) Die Willensbildung auf der LMV erfolgt mit einer einfachen Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Delegierte hat genau eine Stimme.
- (3) Die Mehrheit der Stimmen ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Enthaltungen dürfen zu keinem der Stimmen dazugerechnet werden.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

- (1) Die Satzung kann auf der LMV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden, wenn die Voraussetzung nach §§ 2 und 3 gegeben sind sowie die gültigen Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzen.
- (2) Anträge, welche die Änderung der Satzung zum Inhalt haben, müssen mit der Einladung versandt werden. Berechtigt solche Anträge zu stellen, sind die Mitglieder des Landesverbandes, sowie der Landesvorstand.

## **2. Landesvorstand**

### **§ 14 Zuständigkeit und Zusammenstellung**

- (1) Der Landesvorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verband in allen Angelegenheiten nach außen. Ferner organisiert und koordiniert er die Arbeit auf Landesebene.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
  1. den stimmberechtigten Landesvorstandsmitgliedern, und zwar
    - a) dem Landesvorsitzenden,
    - b) bis zu zwei Stellvertretern,
    - c) bis zu vier Beisitzern

2. den nicht stimmberechtigten Mitgliedern, das sind
  - a. die Vorsitzenden der jeweiligen Ortsgruppen
  - b. die dem rheinland-pfälzischen Landesverband angehörenden Bundesvorstandsmitglieder der Liberalen Hochschulgruppen in Deutschland.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand kann bis zu drei weiteren Mitgliedern kooptieren; sie haben beratende Funktion und sind bei den Beschlussfassungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

## **§ 15 Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der LMV in gesonderten geheimen Wahlen gewählt.
- (2) Wahlen finden je nach Ankündigung entweder analog oder digital statt.
- (3) Die Sicherheit anonymer und digitaler Wahlen garantiert der Landesvorstand. Der Landesvorstand bürgt außerdem für potentiell Fehilverhalten.
- (4) Für die Wahl gilt § 12 entsprechend. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen für eine Person keine Mehrheit der Stimmen (absolute Mehrheit) zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang der Anteil an den abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit).

## **§ 16 Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, folgend bleiben sie bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung, maximal sechs Monate, geschäftsführend im Amt.
- (2) Die Amtszeit endet ebenfalls durch
  1. Rücktritt oder
  2. konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung gegen einzelne oder alle Mitglieder des Landesvorstands.
  3. Tod.
  4. Austritt aus der LHG.

## **§ 17 Geschäftsführung, Verantwortlichkeit, Willensbildung**

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes in eigener Verantwortung und nach bestem Wissen und Gewissen. Jedes seiner Mitglieder hat auf Anfrage am Ende der Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(2) Für die Willensbildung im Vorstand gilt § 12 entsprechend. Das Nähere zur Geschäftsführung bestimmt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

### **§ 18 Ehrenmitglieder der LHG Rheinland-Pfalz**

- (1) Jede Person kann vom Landesvorstand mit einstimmiger Wahl zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Die gewählte Person zeichnet sich durch besondere Verdienste am Landesverband aus und wird auf Lebenszeit gewählt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft endet nicht mit Austritt, kann aber auf Wunsch des Ehrenmitglieds oder bei einstimmiger Wahl des Landesvorstandes aberkannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder können in beratender Funktion den Landesvorstand unterstützen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Auflösung des Landesverbandes**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28. Mai des Jahres 2024 in Kraft und gilt bis eine neue Satzung verabschiedet wurde.